

# Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Jahrgang  
2020

Nummer  
46

Datum  
28.10.2020

## INHALT

**Öffentliche Bekanntmachung der ALLGEMEINVERFÜGUNG der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Südliche Weinstraße vom 28.10.2020** Seite  
173 - 177

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der  
**ALLGEMEINVERFÜGUNG**  
der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße zur Anordnung von notwendigen, weiteren  
Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im  
Landkreis Südliche Weinstraße vom 28.10.2020

- Bekanntmachung vom 28.10.2020 -

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i. V. m. § 22 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020, zuletzt geändert durch die fünfte Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 22. Oktober 2020 i. V. m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als zuständige Kreisordnungsbehörde folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen im Freien nur mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.  
Dies gilt auch, wenn andere Regelungen in der 11. CoBeLVO oder die hierzu veröffentlichten Hygienekonzepte (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) auf § 2 Abs. 2 der 11. CoBeLVO verweisen.
2. Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, bei denen keine feste Platzzuweisung erfolgt, nur mit bis zu 50 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Die Personenbegrenzung des § 2 Abs. 3 der 11 CoBeLVO (250 Personen) und die ergänzenden Regelungen des

- 173 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
An der Kreuzmühle 2  
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei  
Telefon: 06341 940-901  
Telefax: 06341 940-7901

[www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de)

E-Mail: [amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de](mailto:amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de)

# Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Hygienekonzeptes für Veranstaltungen im Innenbereich sowie für Theater, Kinos, Konzerthäuser und Kleinkunsthöfen mit Bestuhlung bleiben davon unberührt.

Dies gilt auch, wenn andere Regelungen der 11. CoBeLVO oder hierzu veröffentlichte Hygienekonzepte (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) auf § 2 Abs. 3 der 11. CoBeLVO verweisen.

Die Personenbeschränkung gilt zudem nicht bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 4 der 11. CoBeLVO.

3. In Ergänzung des § 1 Abs. 1 der 11. CoBeLVO und § 2 Abs. wird dringend empfohlen, auf Veranstaltungen im privaten Bereich zu verzichten und solche Veranstaltungen nicht zu besuchen.
4. Auf stark frequentierten Plätzen, Straßen oder Wegen im öffentlichen Raum, auf denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, wird dringend empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
5. Abweichend und ergänzend zu den derzeitigen Regelungen der 11. CoBeLVO, die Gastronomie betreffend, ist es den gastronomischen Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 der 11. CoBeLVO an jedem Wochentag untersagt, in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholische Getränke auszuschenken. Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Eine freie Platzwahl durch die Gäste ist nicht zulässig. An einem Tisch dürfen höchstens 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten oder die Angehörigen zweier Hausstände sitzen. Der Thekenverkauf bleibt unter Beachtung der Einschränkung der Nr. 6 zulässig.
6. Zudem wird den unter Nr. 5 genannten Einrichtungen von Montag bis Sonntag untersagt, in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke zum Außerhaus-Verzehr abzugeben. Dies gilt auch für den Betrieb von erlaubnisbedürftigem Gaststättengewerbe, welches gemäß § 12 GastG aus besonderem Anlass unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet wurde.
7. Des Weiteren dürfen gastronomische Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 der 11. CoBeLVO sowie gastronomische Angebote der Hotellerie- und Beherbergungsbetriebe im Sinne des § 8 Abs. 1 der 11. CoBeLVO keine Selbstbedienungs-Bufferets anbieten. Bedien-Bufferets sind unter Einhaltung der Hygienevorschriften und der allgemeinen Schutzvorschriften (Abstand, Mund-Nase-Bedeckung, Desinfektion usw.) zulässig.
8. Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt, von Montag bis Sonntag in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.
9. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das gemeinsame sportliche Training in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen auf Sportanlagen im Freien zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen ist nicht zulässig. Der Wettkampfbetrieb bleibt zunächst

- 174 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
An der Kreuzmühle 2  
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei  
Telefon: 06341 940-901  
Telefax: 06341 940-7901

[www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de)

E-Mail: [amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de](mailto:amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de)

# Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



aufrechterhalten. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden.

Abweichend von § 10 Abs. 3 der 11. CoBeLVO sind Zuschauer im Trainings- und Wettkampfbetrieb nicht zugelassen.

Bei Sportlerinnen und Sportlern unter 16 Jahren sind bis zu zwei Begleitpersonen zulässig.

Es ergeht zusätzlich der Appell, die Feierlichkeiten nach dem Training und nach Wettkämpfen zu unterlassen.

Von den Beschränkungen ausgenommen ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb im Spitzen- und Profisport. Hierunter fallen:

- a. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
- b. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten und
- c. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.

10. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das gemeinsame sportliche Training nur mit bis zu 10 Personen auf Sportanlagen im Innenbereich (Hallen, etc.) bei festen Kleingruppen zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport sind unzulässig. Der Wettkampfbetrieb bleibt zunächst aufrechterhalten. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Ferner wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm Fläche begrenzt.

Abweichend von § 10 Abs. 3 der 11. CoBeLVO sind Zuschauer im Trainings- und Wettkampfbetrieb nicht zugelassen.

Bei Sportlerinnen und Sportlern unter 16 Jahren ist eine Begleitpersonen zulässig.

Wenn in geschlossenen Räumen kein ausreichender Abstand eingehalten werden kann, ist eine Anwesenheit der Begleitpersonen im Raum nicht zulässig.

Es ergeht zusätzlich der Appell, Feierlichkeiten nach dem Training und nach Wettkämpfen zu unterlassen.

Von den Beschränkungen ausgenommen ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb im Spitzen- und Profisport. Hierunter fallen:

- a. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
- b. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten und
- c. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.

# Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



11. In Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen dürfen Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Die Durchführung von Gruppenkursangeboten ist in diesen Einrichtungen nur mit maximal 10 Personen (zzgl. Trainer/in) zulässig. Abweichend von den Vorgaben des Hygienekonzeptes für Fitnessstudios (Nr. 1 a) wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 m<sup>2</sup> Besucherfläche begrenzt.
12. In Tanzstudios/Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen dürfen Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Die Durchführung von Gruppenkursangeboten ist in diesen Einrichtungen nur mit maximal 10 Personen (zzgl. Trainer/in) zulässig. Abweichend von den Vorgaben des Hygienekonzeptes für Sport im Innenbereich (Nr. 1) wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 m<sup>2</sup> Besucherfläche begrenzt.
13. Die Ziffern 9 bis 12 gelten auch für Sportangebote mit touristischem Charakter (§ 10 Abs. 4 der 11. CoBeLVO).
14. Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO bei Spielhallen, Wettvermittlungsstellen sowie Internetcafés und ähnlichen Einrichtungen mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 m<sup>2</sup> Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt wird.
15. Den Betreibern von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie Wohnheimen für Menschen mit Behinderung wird dringend empfohlen, den Besucherzugang zu steuern. Diese Empfehlung erfolgt auf der Grundlage der Pandemie-Handlungsempfehlungen: [https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit\\_und\\_Pflege/GP\\_Dokumente/Informationen\\_zum\\_Coronavirus/Pandemie\\_Handlungsempfehlungen\\_Stand\\_20102020\\_final.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/Pandemie_Handlungsempfehlungen_Stand_20102020_final.pdf)
16. Die übrigen Regelungen der 11. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in den Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) bleiben unberührt.
17. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 30.11.2020.
18. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße im Zimmer während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06341 940-901 oder auf der Webseite der Kreisverwaltung [www.suedlich-weinstrasse.de/aktuelles/amtsblatt](http://www.suedlich-weinstrasse.de/aktuelles/amtsblatt) eingesehen werden.
19. Diese Verfügung tritt ab dem 30.10.2020 in Kraft.
20. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

- 176 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
An der Kreuzmühle 2  
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei  
Telefon: 06341 940-901  
Telefax: 06341 940-7901

[www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de)

E-Mail: [amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de](mailto:amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de)

# Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Landau, den 28.10.2020

gez.  
Dietmar Seefeldt  
Landrat

- 177 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
An der Kreuzmühle 2  
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei  
Telefon: 06341 940-901  
Telefax: 06341 940-7901

[www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de)

E-Mail: [amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de](mailto:amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de)